



Num. XXIV.

**Verordnung wegen der Prediger = Wittwen = und Waisen-
Kasse, von 1751.**

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hiermit in Gnaden zu wissen, wasgestalt Wir nach reifer Ueberlegung resolviret und gut gefunden, die in der Kirchen-Ordnung zum Soulagement der Prediger, Wittwen und Waisen bereits in Vorschlag gebrachte Kasse nunmehr einzurichten und völlig zum Stande zu bringen, und gleichwie Wir Uns zu sämtlichen Predigern gnädig versehen, daß sie den von Uns hierunter intendirenden Endzweck anerkennen, mithin von selbst bereit und willig seyn werden, aus Liebe vor die Ihrigen und die betrübte Nachbleibende ihrer Mitbrüder allen billigen Verfügungen sich zu unterwerfen: so ordnen und wollen Wir, daß

1) Sothane Wittwen- und Waisen-Kasse a dato an, ihren Anfang nehmen, und jene gleich nach Ablauf des Gnadenjahrs das Emolumentum genießen,

2) Jeder Prediger, ohne Unterscheid, zu diesem Behuef nächst- künftigen Michaelis ein Capital von 30 Rthl. ad Cassam nichtweniger liefern, als

3) Künftighin jährlich von den Pfarr-Zutraden $1\frac{1}{2}$ pro Cent einschicken, und hiermit auf Michaeli 1752 den Anfang machen, desgleichen

4) Derjenige, welchem in folgenden Zeiten eine Pfarre conferiret wird, ebenfalls nicht nur 30 Rthl. sogleich ad Cassam erlegen, sondern auch mit den pro Cent-Geldern continuiren. Sodann

5) Jede Witwe, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verändert, oder

oder die unmündige Kinder bis in das 25ste Jahr aus den Aufkünften der Kasse vorerst jährlich 20 Rthl. zu genießen haben, und es bei dieser Summe so lange verbleiben solle, bis selbige nach gepflogener Deliberation erhöhhet werden kan; wobei Wir

6) Unserm Consistorio die freie Macht vorbehalten, mit Zuziehung der Curatoren, sowol in dem spha praeced. angeführten Fal zu verordnen, als wann bei anwachsender Wittwenzahl die Kasse nicht im Stande seyn solte, die Ausgaben zu bestreiten, die jährlich abzugebende pro Cent-Gelder denen Umständen nach, bis selbige es nicht weiter erfordern, zu erhöhen. Damit auch

7) In Ansehung des Alters der hinterbliebenen Kinder kein Irthum vorgehen möge, sollen deren Vormünder einen beglaubten Extract aus dem Kirchenbuche unter eines benachbarten Predigers Hand von dem Jahre und Tage der Gebuhr jedes Kindes einschicken, und so bald das jüngste davon verstorbet, der Prediger des Orts, wo selbiges sich aufgehalten, solches berichten. Allermaßen ferner

8) Jede Classe einen Curatorem aus ihren Mitteln erwählen, der in solcher Classe die Gelder einheben, und darüber Rechnung führen; die dann

9) Den Dienstag nach heiligen Dreikönig, der dazu ein vor allemal pro termino bestimmt wird, nicht allein abgenommen, sondern auch über die bei der Wittwenkasse vorkommende und damit verknüpfte Umstände deliberiret werden, und des Endes Curatores sich allemal im Consistorio ohngefordert einfinden, auch

10) Die Arbeit daselbst und von denen Curatoren ohntgeltlich geschehen sol. Falls aber

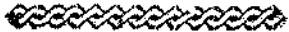
11) Ein Prediger außer Landes berufen, und derselbe diesem Beruf folgen würde, so tritt er dadurch stillschweigend aus der Societät, und ist des gethanen Beitrages verlustig, vergleichen auch

12) Der Prediger, welcher sein Amt niederlegen mögte, zu gewärtigen
Zweiter Theil. E wärs

wärtigen, es wäre dann, daß dieser den Beitrag ex propriis continuiren wolte, solchenfalls genießet dessen Wittwe und Kinder das Wittwenthum. Im übrigen sol

13) Diese Kasse alle Privilegia, wie andere pia corpora, genießen, und können dahero die denen Wittwen und Waisen hieraus zufließende Alliment-Gelder unter keinem Prätext von der Verstorbenen hinterlassenen Schulden oder andern Ursachen den Wittwen und Waisen entzaget, oder mit Arrest beleet werden.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insegel bedrukken lassen. So geschehen Detmold den 12 Julii 1751.



Num.



Num. XXV.

Verordnung wegen der Bergwerks-Gesellschaft, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Metrecht ic. Thun kund und fügen hiernit jedermänniglich zu wissen; Demnach von Best Unserer angetretenen Regierung an, Wir Unser Augenmerk dahin gerichtet, durch gute Einrichtungen das wahre Wohl des Landes und Unserer getreuen Unterthanen Bestes zu befördern, und dahero unter andern auch vor nützlich zu seyn erachtet, daß die Mineralien, womit der Hächste, dem Vermuthen und bergverständiger Meinung nach, Unsere Grafschaft gesegnet, aufgenommen und nützlich gebraucht werden mögten; und sich dann dergleichen eine Gewerkschaft zusammen gethan, welche auf ihre Kosten die im Lande sich findende Bergwerke aufzunehmen und zu bauen gewillt, wenn Wir ihnen darüber die erforderliche Sicherheit und Freiheit nebst denen gewöhnlichen Lehn- und Mithungen ertheilen wolten, auch zu solchem Ende zu einem Hauptmuther und Hauptlehenträger Unsern Oberforstmeister Ernst Friedrich Adolph von Erterde Uns unterthänigst vorgeschlagen und ernennet, um denselben in ihrer aller Namen vor sich und ihre Erben nach Bergwerks Weise zu belehnen; als haben Wir solchem unterthänigen Gesuch in Gnaden Statt gegeben und für Uns und Unsere Gräfl. Erben und Nachfolger in der Regierung besagten Ernst Friedrich Adolph von Erterde vor sich und seine associirte Mitgewerke, auch deren Erben und Erbgenossen, oder wenn sie sonst ihr Recht abtreten mögten, solche Lehne und Mithung, mithin auch nachfolgende Privilegia, Concessionen,

E 2
Freis